

zu verlangen und am Strafverfahren mitzuwirken. Er ist insbesondere berechtigt,  
 - Schadensersatzansprüche geltend zu machen;  
 - Beweisanträge zu stellen;  
 - von abschließenden Entscheidungen un-  
 terrichtet zu werden;  
 — Beschwerde einzulegen.  
 (2) Dem Geschädigten gleichgestellt sind  
 Rechtsträger sozialistischen Eigentums, auf  
 die kraft Gesetzes oder Vertrages Schadens-  
 ersatzansprüche des Geschädigten überge-  
 gangen sind.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und  
 die Untersuchungsorgane sind verpflichtet,  
 mit der strafrechtlichen Verantwortlich-  
 keit den entstandenen Schaden festzustel-  
 len. Sie haben den Geschädigten auf seine  
 Rechte hinzuweisen und ihn bei ihrer Ver-  
 wirklichung zu unterstützen. Der Geschä-  
 digte kann sich zur Geltendmachung seines  
 Schadensersatzanspruches eines Rechts-  
 anwalts bedienen. Von abschließenden  
 Entscheidungen ist der Geschädigte zu  
 unterrichten. Er ist auch über die Zuläs-  
 sigkeit der Beschwerde zu belehren.

#### #18

Zusammenarbeit  
 mit anderen Staatsorganen,  
 Wirtschaftsorganen,

Ausschüssen der Nationalen Front  
 und gesellschaftlichen Organisationen

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und  
 die Untersuchungsorgane haben mit den  
 Volksvertretungen, den Organen der  
 Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, den ande-  
 ren Staatsorganen, den Wirtschaftsorganen,  
 den gesellschaftlichen Organisationen und  
 den Ausschüssen der Nationalen Front in  
 ihrem Bereich eng zusammenzuarbeiten.  
 Die Zusammenarbeit dient der Mobilisie-  
 rung aller gesellschaftlichen Kräfte für den  
 Kampf gegen Straftaten, der Auswertung  
 der sich aus Strafverfahren und der Ana-  
 lyse der Kriminalität ergebenden Schluß-  
 folgerungen für die Erhöhung der Wirk-  
 samkeit der staatlichen Leitungstätigkeit  
 und der Festigung der Verbindung der  
 Organe der Rechtspflege mit den Bürgern.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirt-  
 schaftorgane, Betriebe und anderen Ein-  
 richtungen, die Vorstände der Genossen-  
 schaften, die Leitungen der gesellschaft-

lichen Organisationen und die Ausschüsse  
 der Nationalen Front haben in ihrem Ver-  
 antwortungsbereich die Organe der Straf-  
 rechtspflege bei der Aufklärung von Straf-  
 taten und ihrer Ursachen und Bedingungen  
 zu unterstützen, ihren Ersuchen zur Besei-  
 tigung der festgestellten Ursachen und  
 Bedingungen von Straftaten zu entsprechen  
 und ihre Mitteilungen zu beachten.

#### #18

Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen  
 und Bedingungen von Straftaten

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und  
 die Untersuchungsorgane haben alle ge-  
 eigneten Maßnahmen zur Beseitigung der  
 Ursachen und Bedingungen von Straftaten  
 zu veranlassen. Sie sollen dazu den Leitern  
 der anderen Staatsorgane, der Wirtschafts-  
 organe, der Betriebe und anderen Einrich-  
 tungen, den Vorständen der Genossen-  
 schaften und Leitungen der gesellschaft-  
 lichen Organisationen und den Kollektiven  
 Hinweise und Empfehlungen geben, damit  
 diese die festgestellten Ursachen und Be-  
 dingungen von Straftaten beseitigen und  
 für die Festigung der Gesetzlichkeit, Dis-  
 ziplin und Ordnung in ihrem Verantwor-  
 tungsbereich Sorge tragen.

(2) Das Gericht hat durch begründeten  
 Beschluß Kritik zu üben, wenn es  
 Gesetzesverletzungen durch andere Staats-  
 organe, Wirtschaftsorgane, Betriebe und  
 andere Einrichtungen, Genossenschaften  
 oder gesellschaftliche Organisationen fest-  
 stellt. Mit der Gerichtskritik ist auch die  
 Beseitigung solcher Umstände zu verlan-  
 gen, die im Strafverfahren als Ursachen  
 oder Bedingungen für Straftaten festgestell-  
 wurden. Eine Gerichtskritik ist nicht zu  
 üben, wenn die Gesetzesverletzungen  
 oder die festgestellten Ursachen oder  
 Bedingungen der Straftat bereits beseitigt  
 wurden oder der Staatsanwalt insoweit  
 Protest eingelegt hat.

(3) Je eine Ausfertigung des Kritikbe-  
 schlusses ist dem kritisierten und seinem  
 übergeordneten Organ sowie dem zustän-  
 digen Staatsanwalt zu übersenden. Das  
 Organ, an dessen Tätigkeit Kritik geübt  
 wurde, hat innerhalb von zwei Wochen  
 dazu Stellung zu nehmen.

(4) Nach Maßgabe der gesetzlichen Be-  
 stimmungen hat der Staatsanwalt bei